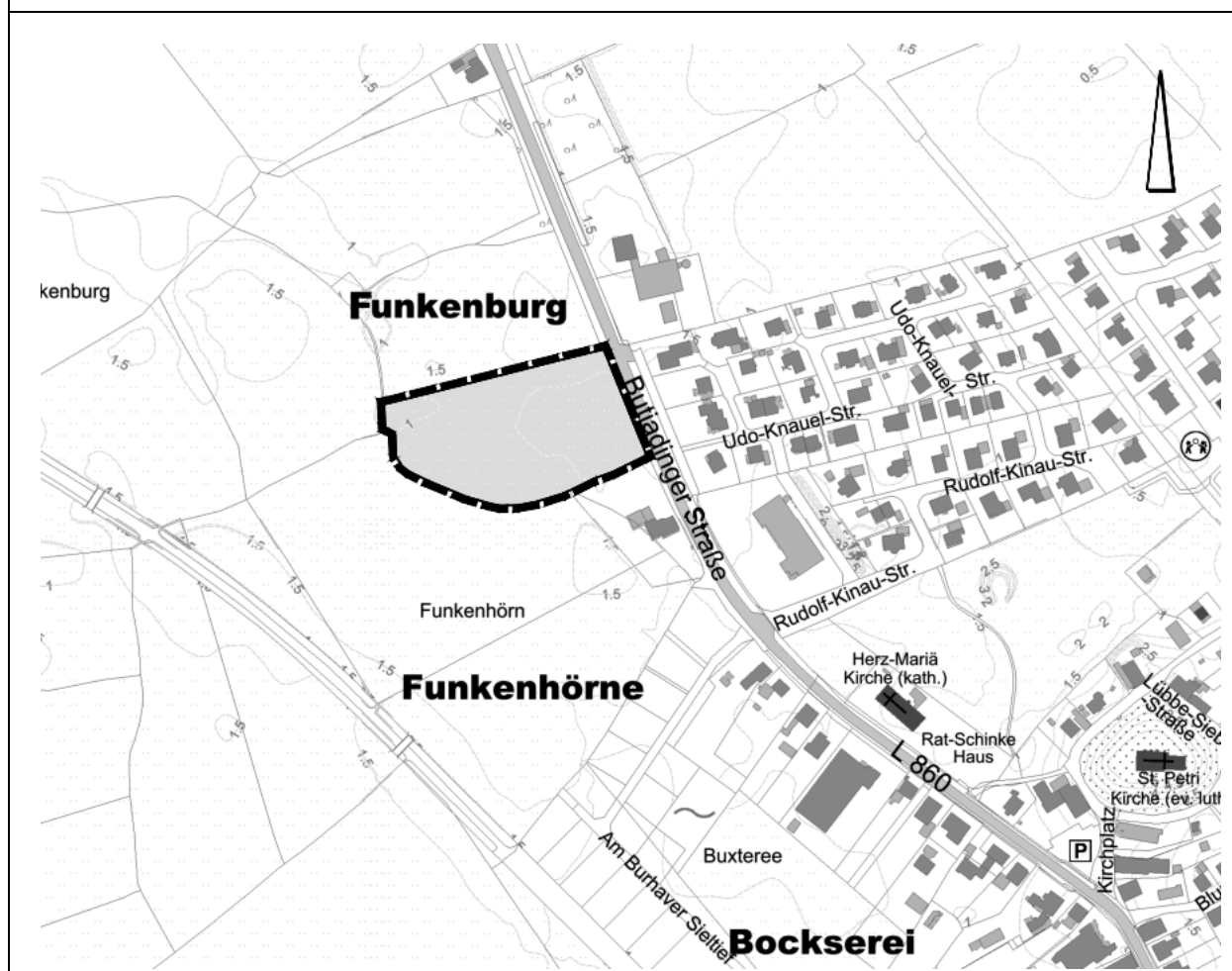


Gemeinde Butjadingen

Landkreis Wesermarsch

Bebauungsplan Nr. 192 "Burhave, Neubau Raiffeisenmarkt"



Begründung

September 2022

Vorentwurf

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhalt

1.	Einleitung	4
1.1	Planungsanlass	4
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Beschreibung des Plangebietes	4
1.4	Planungsrahmenbedingungen	4
1.4.1	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)	4
1.4.2	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch	5
1.4.3	Flächennutzungsplan.....	6
1.4.4	Bebauungspläne.....	6
2.	Ziele und Zwecke der Planung	6
3.	Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung ..	8
3.1	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	8
3.2	Relevante Abwägungsbelange	8
3.2.1	Belange der Raumordnung.....	8
3.2.2	Einzelhandelsverträglichkeit	8
3.2.3	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel.....	9
3.2.4	Verkehrliche Belange.....	9
3.2.5	Belange der Wasserwirtschaft	9
3.2.6	Altlasten.....	9
3.2.7	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	9
3.2.8	Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit.....	10
3.2.9	Belange der Landwirtschaft	15
3.2.10	Belange des Klimaschutzes.....	15
4.	Inhalte des Bebauungsplanes	16
4.1	Art der baulichen Nutzung	16
4.2	Maß der baulichen Nutzung / Bauweise.....	16
4.3	Baugrenzen.....	16
4.4	Grünordnerische Festsetzungen.....	16
4.5	Planhinweise	17
5.	Ergänzende Angaben	18
5.1	Städtebauliche Daten	18
5.2	Daten zum Verfahrensablauf	18

Teil II der Begründung: Umweltbericht	19
1. Einleitung	19
1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans	19
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	19
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP).....	23
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	24
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände	25
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	26
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)	26
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	26
2.1.2 Fläche und Boden	27
2.1.3 Wasser	27
2.1.4 Klima und Luft.....	28
2.1.5 Landschaft.....	28
2.1.6 Mensch.....	29
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter.....	29
2.1.8 Wechselwirkungen	29
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	29
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	30
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden	30
2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser	31
2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft.....	31
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft	31
2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen	31
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.....	31
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	31
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	31
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen	32
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	32
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen.....	34
3. Zusätzliche Angaben	35
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten	35
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung	35
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	36

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

In der Gemeinde Butjadingen soll der bestehende Markt der Raiffeisen Warengenossenschaft Butjadingen - Seefeld eG an der Ladestraße ersetzt werden durch einen Neubau an der Butjadinger Straße nordöstlich der Ortslage von Burhave. Geplant ist an dem neuen Standort die Errichtung einer Tankstelle und einer Verkaufsstätte für Haus, Tier, Garten und Reitsport.

Aus diesem Grund ist ein Bebauungsplan aufzustellen und der Flächennutzungsplan zu ändern.

Es soll ein Sonstiges Sondergebiet mit den entsprechenden Zweckbestimmungen festgesetzt bzw. dargestellt werden. Der jetzige Standort an der Ladestraße 1 soll nicht weiter betrieben werden, er entspricht nicht mehr dem heutigen baulichen Standard und den Anforderungen der Kunden und ist zudem ungünstig gelegen.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen dieser Bebauungsplanänderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV), die Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich befindet sich am nordöstlichen Rand von Burhave westlich der Butjadinger Straße. Das Plangebiet stellt sich als Weideland dar, welches zum südlich angrenzenden Wohnbaugrundstück durch Bäume und Sträucher eingegrünt ist.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt von der Butjadinger Straße.

Über die Butjadinger Straße kann eine Anbindung an das regionale und überregionale Erschließungsnetz erreicht werden.

Die genaue Umgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt dieser Begründung ersichtlich.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

1.4.1 Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt die Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, die der Erfüllung der in § 1 des Nds. Gesetzes der Raumordnung und Landesplanung gestellten Aufgaben und der Verwirklichung der Grundsätze des § 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes dienen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind dabei z. B. auf die zentralen Orte und ihr zentrales Siedlungsgebiet zu beschränken.

Das LROP formuliert, u. a. dass alle Gemeinden für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln sollen (2.2 02 1). In Grundzentren¹ sind Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs zu sichern und zu entwickeln (2.2 05 4). Ferner sollen zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden (2.3 01). Der geplante Standort liegt zentral im Gemeindegebiet und sichert die Versorgung des örtlichen Bereiches mit entsprechenden Gütern eine Haus- und Gartenmarktes. Dies betrifft auch die Landwirtschaft. Weiterhin ist der Betrieb einer Tankstelle vorgesehen für unterschiedliche Antriebsarten vorgesehen.

Für das Plangebiet trifft das LROP 2017 keine zeichnerischen Aussagen. Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nicht den Zielen des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen.

1.4.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch

In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2019 liegt das Plangebiet im zentralen Siedlungsgebiet des ausgewiesenen Grundzentrums Burhave mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Wo es möglich ist, sollen diesen Einzelhandelsstandorten die Möglichkeit gegeben werden, sich zu entwickeln, um die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern.

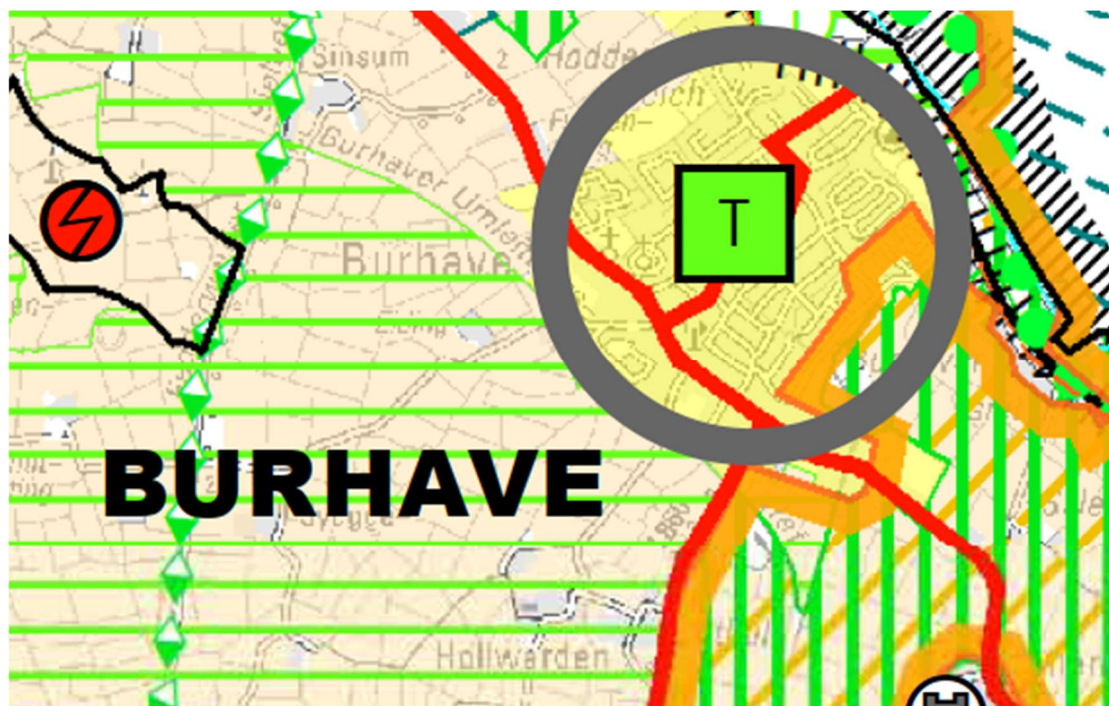


Abbildung 1: Auszug aus dem wirksamen RROP 2019

¹ Die Grundzentren sind dem LROP nach in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Das RROP des Landkreises Wesermarsch von 2019 legt Burhave als Grundzentrum fest.

1.4.3 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Butjadingen ist das Plangebiet als Sondergebiet Einzelhandel dargestellt. Geplant war in der Vergangenheit für diese Fläche die Neuerrichtung eines EDEKA-Marktes. Diese Planung besteht nicht mehr, der Markt erweitert sich derzeit an seinem Standort südlich des Plangebietes.

Angrenzend befinden sich überwiegend landwirtschaftliche Flächen sowie gegenüberliegend der Landesstraße eine gemischte Baufläche.

Der Bebauungsplan mit seiner speziellen Form der Nutzung (Haus- und Gartenmarkt, Tankstell) kann nicht aus den aktuellen Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt werden. Daher sind die Darstellungen von gemischten Bauflächen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Haus- und Gartenmarkt, Tankstelle“ im Rahmen der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ändern.

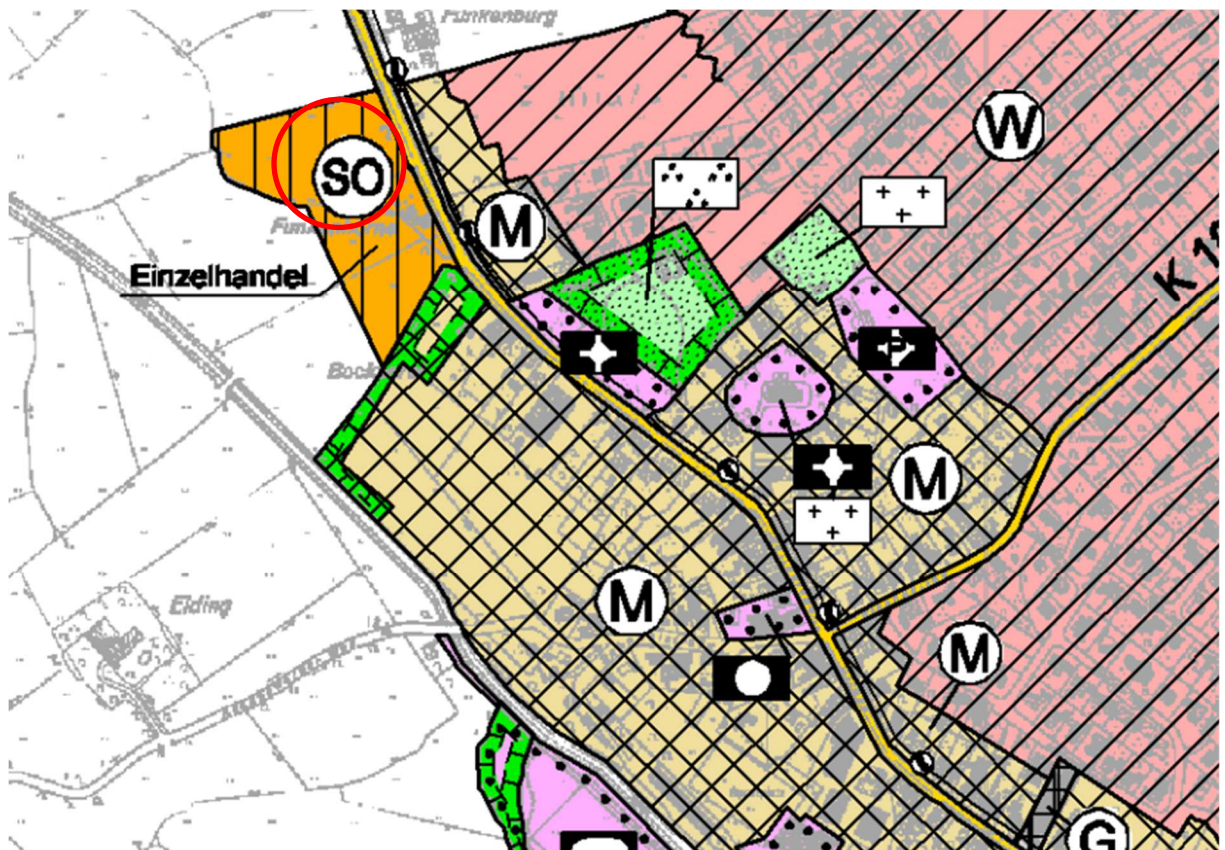


Abbildung 2: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen

1.4.4 Bebauungspläne

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung besteht keine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan).

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Butjadingen beabsichtigt mit der vorliegenden Planung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße Gestaltung des Raiffeisenmarktes mit Tankstelle in Burhave zu schaffen. Der bestehende Markt an der Ladestraße soll aufgegeben werden.

Der Markt und sein Umfeld sollen wie folgt ausgeführt werden:

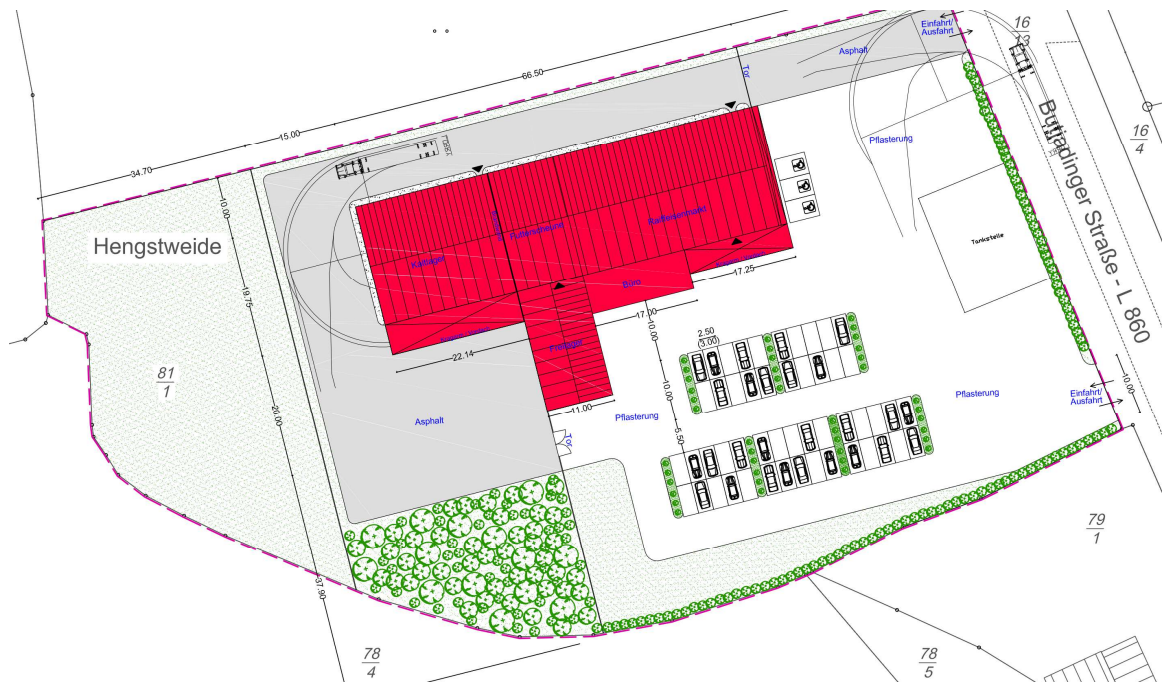
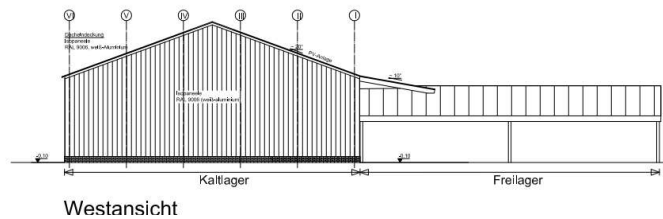
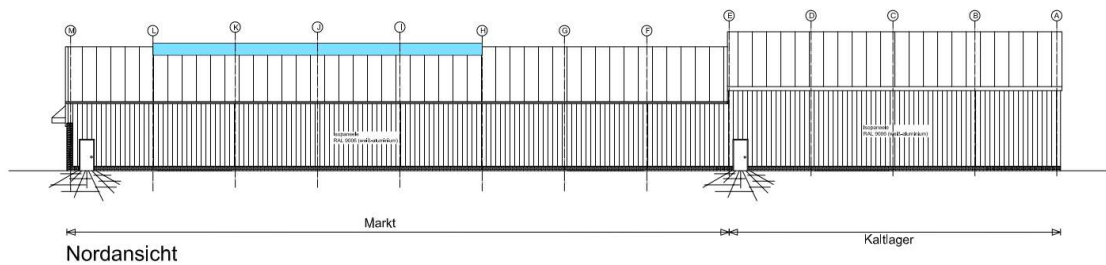


Abbildung 3: Vorbauungsplanung



- Legende
- Bestand
 - Abbruch
 - Neu
 - Stahlbeton
 - Mauerwerk

Entwurfsplanung

Belichtung/Beleuchtung lt. Arbeitsstättenverordnung

Ausführung des Gebäudes nur in Verbindung mit der geprüften Statischen Berechnung

Alle Maße sind vor Baubeginn zu prüfen!

Architekten & Bausachverständige
 Klähnsen - Scheffran

Planen - Entwerfen - Bauen

BRUNNEN 11, 2023/24
 Projekt: Neubau Gewerbenarkt mit Freilager (Pflanzverkauf) und Lagerhalle
 Baubherr: Butjadinger-Werkschutzgenossenschaft, Bauert Butjadinger Str. 10, 22875 Butjadingen

Abbildung 4 Ansichten

3. Auswirkungen der Planung: Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

3.1 Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Die Gemeinde Butjadingen führt im Weiteren Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durch. Die Ergebnisse dieser Verfahren werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.2 Relevante Abwägungsbelange

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

3.2.1 Belange der Raumordnung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den Raiffeisenmarkt wird eine Verlagerung des bestehenden Marktes an der Ladestraße angestrebt. In diesem Zusammenhang wird für den Markt eine zeitgemäße Außengestaltung der Gebäude, des Gebäudeinneren und der Freiräume vorgenommen. Weiterhin soll auf dem Gelände eine Tankstelle eingerichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist auch eine bedarfsgerechte Erweiterung der Verkaufsfläche vorgesehen. Mit dieser Erweiterung soll zukünftig eine großzügigere Warenpräsentation ermöglicht werden. Der Raiffeisenmarkt kann somit auch zukünftig den Haus- und Gartenmarktbedarf quantitativ und qualitativ sichern.

Das Vorhaben des Bebauungsplanes Nr. 192 für den Netto-Markt steht den Belangen der Raumordnung auf Landesebene und auf regionaler Ebene nicht entgegen

Im Flächennutzungsplan ist das Plangebietes als Sondergebiet Einzelhandel dargestellt. Der Flächennutzungsplan ist somit bzgl. einer Konkretisierung der Art der baulichen Nutzung im Parallelverfahren an die spezifische Sortimentsstruktur und die Tankstelle anzupassen.

3.2.2 Einzelhandelsverträglichkeit

Raiffeisenmärkte verfügen über eine eigenständige Sortimentsstruktur. Der bestehende Markt ist an der Ladestraße gelegen. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan für den Raiffeisenmarkt wird eine geringfügige Erweiterung der Verkaufsfläche auf 820 m² vorgenommen. Zudem ist ein Freilager in einer Größe von ca. 380 m² vorgesehen, auf dem insbesondere Gartenprodukte ausgestellt und angeboten werden.

Dies erfolgt auch in Verbindung mit der günstigeren Lage und Erschließung des Marktes im Vergleich zum bestehenden Standort zur Vergrößerung der Kundenfrequenz.

Da mit der Planung ein bestehender Standort aufgegeben wird und eine spezifische Angebotsstruktur innerhalb der Märkte vorliegt, wird die Verträglichkeit des Betriebes mit den bestehenden Märkten im Umfeld angenommen.

3.2.3 Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel

Neben den Belangen der Raumordnung auf Landesebene und regionaler Ebene sind die in § 1a Abs. 2 BauGB aufgeführten Regelungen zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs zu beachten. Dies sind im Wesentlichen zwei Regelungsmechanismen:

- Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden (Bodenschutzklausel).
- § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB bestimmt, dass landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (Umwidmungssperrklausel).

Auch wenn mit dem neuen Standort eine zusätzliche Versiegelung verbunden ist, wird die Bodenschutzklausel eingehalten., weil in Teilen des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Grünflächen festgesetzt werden, auf denen bodenverbessernde Maßnahmen bzw. Anpflanzungen vorzunehmen sind.

3.2.4 Verkehrliche Belange

Das Plangebiet grenzt an die Butjadinger Straße (L 860) außerhalb des festgelegten Ortsdurchfahrt. Für die Zu- und Abfahrt insbesondere auch für die Tankstelle werden innerhalb der Planzeichnung zwei Zu- und Abfahrtsbereiche festgesetzt, für die übrigen Abschnitte gilt ein Zu- und Abfahrtsverbot.

Im weiteren Verfahren werden Absprechen mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gesucht, die entweder die Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze oder Sondergenehmigungen für die Erschließung zur Folge haben sollen.

3.2.5 Belange der Wasserwirtschaft

Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wird im Laufe des weiteren Verfahrens nachzuweisen sein.

In der Örtlichkeit befindet sich an den Grundstücksgrenzen Gräben, die derzeit die Oberflächenentwässerung sicherstellen. Aufgrund der durch Umsetzung der Planungen zu erwartenden zusätzlichen Versiegelung fällt mehr Oberflächenwasser an, welches ggf. zunächst zurückgehalten werden muss.

3.2.6 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>), letzter Zugriff am 21.09.2022, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Plangebietes.

3.2.7 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

➤ Schallimmissionen

Nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind in der Bauleitplanung Belange des Umweltschutzes und somit auch die des Schallimmissionsschutzes in der Betrachtung einzuschließen. Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sieht nach § 50 BImSchG vor, dass

insbesondere Wohngebiete und andere schutzbedürftige Gebiete vor schädlichen Umwelteinflüssen (Immissionen) zu schützen sind. Die Thematik des Schallschutzes stellt in der Bauleitplanung einen wichtigen Aspekt bei der Abwägung privater und öffentlicher Belange dar und seine Relevanz als Umweltfaktor wird durch § 1 Abs. 7 BauGB festgestellt.

Gesonderte Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse bestehen im Plangebiet selber nicht, weil durch die Planung die Nutzung und damit auch der Arbeitsplatz allein verlagert wird. Zusätzliche Anforderungen an den Immissionsschutz bestehen hier insofern nicht.

Südlich des Plangebietes sowie auf der der Butjadinger Straße gegenüberliegenden Seite befinden sich Wohnnutzungen im Außenbereich bzw. innerhalb eines festgesetzten Mischgebietes (B-Plan 118 der Gemeinde Butjadingen). Sie genießen vor Verkehrslärm jeweils den Schutzanspruch eines Mischgebietes (60 dB(A) tags / 50 dB(A) nachts). Es wird davon ausgegangen, dass hier auch vor dem Aspekt, dass die Nutzung des Raiffeisenmarktes zur Tageszeit ausgeübt wird, die Orientierungswerte nach TA Lärm eingehalten werden.

➤ **Geruchsimmissionen**

Temporär auftretende Geruchsimmissionen durch Ausübung ordnungsgemäßer Landwirtschaft sind als Vorbelastung hinzunehmen.

3.2.8 Belange von Natur und Landschaft – Eingriffsregelung, Artenschutz, Natura 2000-Verträglichkeit

➤ **Bestand**

- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet unterliegt keinem rechtskräftigen Bebauungsplan. Im Folgenden wird der Bestand im Plangebiet beschrieben. Die Biotoptypen nach Drachenfels² stellen sich als artenarmes Intensivgrünland (GI), und, knapp außerhalb des Geltungsbereiches, mit nährstoffreichen Gräben mit Schilfbeständen (FGR) im Randbereich und Einzelbäume/Baumbestand des Siedlungsbereiches (HEB), bestehend aus Schwarz-Erle, Berg-Ahorn, Winterlinde und Esche, im Unterwuchs teils Brennessel, dar.

Das Plangebiet liegt an einem Randbereich der offenen Wesermarsch, die für eine Vielzahl an Brut- und Gastvogelarten (z. B. Kiebitz, Austernfischer, Reiher und Gänse) einen Lebensraum darstellt. Aufgrund der Lage in Burhave und der vorherrschenden Habitatbedingungen ist von einer nur geringen bis mittleren Lebensraumqualität auszugehen. Die Gehölzbestände und Gräben befinden sich im jetzigen Planungsstadium außerhalb des Geltungsbereiches. Nach dem örtlichen Biotoppotenzial, insbesondere der Altbäume im Randbereich, wird in der Worst-Case-Annahme davon ausgegangen, dass die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten und Sommerquartiersstandorte für Fledermäuse dienen können. In Anbetracht der anliegenden Freiflächen, bietet das

2 Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

Plangebiet ebenfalls ein Habitatpotenzial für Brutvögel des Offenlandes. Bei der Begehung im August 2022 wurden keine Anzeichen für Brutvögel ausgemacht.

Die Fläche stellt sich als unversiegelte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Freifläche dar. Der Bodentyp wird als Mittlere Kleimarsch innerhalb der Bodenlandschaft Alte Marsch dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel bewertet. Der Planbereich liegt nicht in einem Bereich für schutzwürdige Böden. Im Plangebiet erfolgt eine Grundwasserzehrung³. Hinweise über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Burhave liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“, innerhalb der naturräumlichen Einheit „Watten und Marschen“, und ist durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm.⁴ Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Burhave. Die nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung wirken als klimatisch günstige Kalt- und Frischluftgebiete. Das Landschaftsbild wird von dem dörflichen Charakter von Burhave, den umliegenden Marschen und der Nähe zur Nordsee geprägt.

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist durch den Übergang von Siedlungsgebiet in die freie Landschaft gekennzeichnet. Der Landschaftsraum ist durch intensive Landwirtschaft und Weidehaltung gekennzeichnet. Gräben und Gehölzbestände gliedern die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Landschafts- und Ortsbild rund um das Plangebiet stellt sich im Realbestand nach Süden, Westen und Norden hin als überwiegende Freiflächen dar. Nach Osten befinden sich Siedlungs- und Wohngebäude. Das Plangebiet ist erschlossen. Höherwertige Landschaftsbildstrukturen sind vor Ort nicht gegeben.

Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Als Sachgut ist das Gebäude des Verbrauchermarktes zu nennen.

Besondere Wechselwirkungen liegen im Plangebiet nicht vor.

➤ **Eingriffsregelung**

Auswirkungen der Planung

Mit der Planung entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Fläche und Boden.

Um die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erfassen, wird eine rechnerische Bilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags⁵

3 NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkarte 1:50 000 // Bodenkunde Bodenfruchtbarkeit // Bodenkunde Suchraum für schutzwürdige Böden // Hydrogeologie Grundwasserneubildung 1981 – 2021 // - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 08.2022.

4 NIBIS® Kartenserver (2022): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

5 Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

durchgeführt. Jedem Biotoptyp wird eine Wertstufe zugewiesen, wobei Wertstufe 0 der niedrigste Wert ist und Wertstufe 5 der höchste. Über die Flächengröße kommt man zu einem Flächenwert, wobei Bestand und Planung gegenübergestellt werden.

Bestand	Größe m ²	Wertstufe	Flächenwerteinheit
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	12.031	2	24.062
Gesamt	12.031		24.062

Planung	Größe m ²	Wertstufe	Flächenwerteinheit
Sonstiges Sondergebiet (80%ige Versiegelung)	9.800		
davon versiegelt	7.840	0	0
restliche Grünfläche	1.960	1	1.960
Private Grünfläche	2.231		
davon Maßnahmenfläche P1	1.251	3	3.753
davon Anpflanzfläche	980	3	2.940
Gesamt	12.031		8.653

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von **15.409** Werteinheiten.

Für die erforderliche, externe Kompensation stehen von der Raiffeisen-Warengenossenschaft Flächen in der Gemarkung Seefeld, Flur 12, Flurstücke 63/1, 427/58 und 428/59 in einer Gesamtfläche von rd. 3,2 ha zur Verfügung. Die Konkretisierung der Kompensation (Fläche und Maßnahmen) erfolgt im weiteren Planverfahren.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen werden folgendermaßen dargestellt:

- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß
- Festsetzung einer privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zielbiotop artenarmes Extensivgrünland)
- Festsetzung einer privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Anpflanzfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen von Brutvögeln sollten die Baumaßnahmen, insbesondere die Baufeldfreimachung und mögliche Gehölzfällungen, außerhalb der Vogelbrutzeit (Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden. Sofern die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit stattfinden, sollte zeitnah vor Beginn der Maßnahmen durch eine fachkundige Person überprüft und sichergestellt werden, dass keine besetzten Vogelnester zerstört werden.

Die im Plangebiet unversiegelten verbleibenden Grundflächen sollten während der Bau-phase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. ä. geschützt werden.

➤ **Artenschutz**

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Situation im Plangebiet

Zunächst ist zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet streng oder besonders geschützte Tier- oder Pflanzenarten vorkommen (können).⁶

Europäische Vogelarten und Fledermäuse

Das Potenzial für streng geschützte Arten wird anhand der Ausprägung der Biotoptypen abgeleitet. Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Freifläche mit randlichen Gehölzbeständen und Gräben am Siedlungsrand der Ortschaft Burhave dar. Die Gehölzbestände und Gräben befinden sich im jetzigen Planungsstadium außerhalb des Geltungsbereiches. Nach dem örtlichen Biotoppotenzial, insbesondere der Altbäume im Randbereich, wird in der Worst-Case-Annahme davon ausgegangen, dass die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten und Sommerquartiersstandorte für Fledermäuse dienen können. In Anbetracht der anliegenden Freiflächen, bietet das Plangebiet ebenfalls ein Habitatpotenzial für Brutvögel des Offenlandes. Bei der Begehung im August 2022 wurden keine Anzeichen für Brutvögel ausgemacht.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG (s.o.) den streng geschützten gleichgestellt. Aufgrund der Siedlungsnähe zu Burhave und der direkt angrenzenden Straße „Butjadinger Straße“ ist allerdings nur mit einem Vorkommen von siedlungs- und störungstoleranten Vogelarten innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

Alle möglicherweise vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und streng geschützt. Auch hier ist aufgrund der Bestandssituation nur mit einem Vorkommen von siedlungs- und störungstoleranten Fledermausarten zu rechnen.

Sonstige Artgruppen

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aus der Gruppe der Amphibien, Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können in der Planfläche an sich ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten sind durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

⁶ Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Auswirkungen der Planung

- Verletzungs- und Tötungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG)

Für die potenziell vorkommenden Brutvögel oder Fledermäuse sind die Großgehölze und Freiflächen relevant. Hier können Betroffenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Allgemein gilt für eine unvermeidbare Gehölzbeseitigung und für die Baufeldfreimachung zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen hat. Da jedoch nach derzeitigem Kenntnissstand auch das Vorkommen von Fledermausquartieren in den Bäumen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist vor einer möglichen Fällung von Einzelbäumen in jedem Falle und unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung eine fachgerechte und örtliche Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung auf Vogelbrutgelege und Fledermausquartiere durchzuführen. Sollten bei der Überprüfung besetzte Quartiere vorgefunden werden, so sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

- Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 2 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen von Anhang IV-Tierarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

- Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (gemäß § 44 Abs. 1. Nr. 3 BNatSchG)

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann. Für die potenziell betroffenen verbreiteten Vogelarten wird die ökologische Funktion durch vergleichbare geeignete Habitate (Altbäume und Freiflächen) und Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung weiterhin erfüllt. Soweit Fledermausquartiere betroffen sind, gilt allgemein, dass die ökologische Funktion durch Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen sichergestellt werden kann. Dies ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

Fazit

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand sind keine Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen erkennbar, die die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern würden. Durch zeitliche Vermeidungsmaßnahmen oder ggf. einer Überprüfung durch eine fachkundige Person auf aktuell genutzte Vogelnester können artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden.⁷

➤ **Natura 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Butjadingen“ (EU-Vogelschutzgebiet, DE 2416-431) liegt rd. 1.050 m südöstlich des Plangebietes. Das EU-Vogelschutzgebiet ist von einem offenen Marschland mit Grünlandnutzung geprägt und hat eine hohe Bedeutung für Gastvogelarten und Wiesenlimikolen. Rund 1 km nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (EU 2306-301), das gleichzeitig mit demselben Namen als EU-Vogelschutzgebiet (DE 2210-401) gelistet ist. Das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet umfasst u. a. den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln und ist von internationaler Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für eine Vielzahl von Anhang-I-Arten und zahlreicher anderer Wasser- und Watvögel. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in größerer Entfernung zum Plangebiet.

Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten befindet sich das Siedlungsgebiet von Burhave. Eine Verträglichkeit ist daher gegeben.

3.2.9 Belange der Landwirtschaft

Das Plangebiet und seine Umgebungsbereiche werden bereits anthropogen und nicht landwirtschaftlich genutzt. Zusätzliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange liegen nicht vor.

3.2.10 Belange des Klimaschutzes

Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach

⁷ Es sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 192 widersprechen den Grundsätzen des Klimaschutzes nicht. Den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dadurch Rechnung getragen, dass im Plangebiet vorhandenen Grünflächen am westlichen Rand als solche festgesetzt und aufgewertet werden, zudem auf einer Fläche am südwestlichen Rand Aufwertungsmaßnahmen vorzunehmen sind. Weitere Maßnahmen können auf Ebene der Objektplanung umgesetzt werden.

4. Inhalte des Bebauungsplanes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Den städtebaulichen Zielen und Zwecken entsprechend, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Raiffeisenmarktes mit angegliederter Tankstelle zu schaffen, wird der Großteil der Fläche des Geltungsbereiches als sonstiges Sondergebiet zum Zwecke der Unterbringung eines Raiffeisen Haus- und Gartenmarktes mit einer Verkaufsfläche von maximal 750 m², einem Freiflächenverkauf von maximal 450 m² und einem Lager von 200 m² festgesetzt. Zudem ist betriebsbezogenes Wohnen (z. B. Hausmeisterwohnung) zulässig

4.2 Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, wird eine großzügige überbaubare Fläche festgesetzt, die ausreichend Spielraum für die Anordnung der Hauptnutzungen einräumt.

Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8, die auch Erweiterungen zu den momentan vorliegenden Vorhabenplänen nicht ausschließt.

In dem Plangebiet ist entsprechend dem Vorhaben eine Gebäudehöhe auf maximal 10,00 m über der nächstgelegenen Erschließungsstraße begrenzt wird. Für technisch bedingte Anlagen wie z. B. auch Photovoltaikanlagen darf diese Höhe um maximal 2 m überschritten werden.

In dem sonstigen Sondergebiet gilt die abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO. In dieser sind Gebäude zulässig wie in der offenen Bauweise, allerdings darf die Gebäudelänge von 50,00 m überschritten werden. Mit dieser Gebäudelänge lässt sich das Vorhaben der vorliegenden Planung realisieren.

4.3 Baugrenzen

Der Abstand der Baugrenze zu den Flurstücksgrenzen und festgesetzten Grünflächen beträgt i. d. R. 5 m, allein zur Parzelle der Butjadinger Straße (L 860) 3 m. Hier wird davon ausgegangen. Dass die Ortsdurchfahrtsgrenze verlegt werden kann, auch um eine Erreichbarkeit der Grundstücksfläche des Marktes mit Tankstelle herzustellen. Dazu werden Absprachen mit dem Straßenbaulastträger vorzunehmen sein.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die Grünflächen im Plangebiet werden entsprechend als private Grünflächen festgesetzt.

Auf der westlichen Fläche mit Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (P 1) soll dabei extensiv zu nutzen sein, sie wird insofern aus Sicht von Natur und Landschaft aufgewertet.

Im südwestlichen Teil des Plangebietes ist die private Grünfläche P 2 festgesetzt. Hier ist eine Laubgehölzfläche anzulegen. Diese dient zum einen zur Abschirmung der geplanten Nutzungen und zum anderen dem Klima- und Artenschutz.

Diese Regelung sichert zum einen die Eingrünung des Gebäudes zu den nördlich angrenzenden Nachbarn und zum anderen, dass hier auch ökologisch und klimaschutztechnisch relevante Bereiche geschaffen bzw. erhalten bleiben.

4.5 Planhinweise

Artenschutz

Die Maßgaben des Artenschutzrechts gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Unvermeidbare Gehölzfällungen sind nur in der gesetzlich bestimmten Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres zulässig (§ 39 Abs. 5 Ziffer 2 Bundesnaturschutzgesetz). Soll hiervon abgewichen werden, hat unmittelbar vor der Maßnahme eine Kontrolle der betreffenden Gehölze hinsichtlich vorhandener Lebensstätten besonders und streng geschützter Tierarten durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Eine Entfernung der Gehölze ist nur zulässig, wenn eine Betroffenheit von geschützten Arten im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes ausgeschlossen werden kann. Zu beachten ist, dass auch im Winter eine Betroffenheit von überwinternden Fledermäusen bestehen kann. Werden bei der Begehung / Kartierung Höhlen oder andere dauerhaft genutzte Lebensstätten festgestellt, sind die entsprechenden Bäume / Gebäude möglichst zu erhalten. Wenn eine Beseitigung unvermeidbar ist, ist entsprechend im Vorhinein ein geeigneter Ausgleich zu schaffen, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung zu beantragen.

Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-11 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Versorgungsleitungen

Die Lage der Versorgungsleitungen sind den Leitungsplänen der Versorgungsträger zu entnehmen. Die Schutzvorkehrungen und Nutzungsbeschränkungen sind zu beachten.

Lärmimmissionen

Von der Landesstraße 860 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

5. Ergänzende Angaben

5.1 Städtebauliche Daten

Bebauungsplan Nr. 192 „Burhave, Neubau Raiffeisenmarkt“

Gesamtgröße	12.031 m²
Sonstiges Sondergebiet	9.800 m ²
Private Grünfläche	2.231 m ²
<i>Davon Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft P1</i>	<i>1.251 m²</i>
<i>Davon Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern P2</i>	<i>980 m²</i>

5.2 Daten zum Verfahrensablauf

	Aufstellungsbeschluss
	Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch den Rat
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB durch den Rat der Gemeinde Butjadingen

Die Begründung ist dem Bebauungsplan Nr. 192 „Burhave, Neubau Raiffeisenmarkt“ als Anlage beigefügt.

Ausarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 192
 NWP Planungsgesellschaft mbH,
 Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Gemeinde Butjadingen, den

 Bürgermeister

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB (in der Fassung vom 04. Mai 2017).

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde Butjadingen beabsichtigt, mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 192 „Burhave, Neubau Raiffeisenmarkt“ einen Raiffeisenmarkt an der Butjadinger Straße nordwestlich der Ortslage von Burhave zu errichten. Dazu ist ein Bebauungsplan zu erstellen mit der Festsetzung Sonstiges Sondergebiet mit entsprechender Zweckbestimmung. Parallel erfolgt in der 12. Flächennutzungsplanänderung zur korrekten Darstellung des Sondergebietes.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha. Es sind folgende Flächenausweisungen vorgesehen:

- Sonstiges Sondergebiet auf ca. 9.800 m²
- Private Grünfläche auf ca. 2.231 m²

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, soweit sie für den vorliegenden Bauleitplan von Bedeutung sind, dargestellt.

Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
<i>Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die</i>	Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll ein Neubau eines Raiffeisenmarktes planungsrechtlich abgesichert werden. Hierfür ist eine Neuaufstellung eines

<p><i>Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. [§ 1 Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB]</i></p>	<p>Durch die Schaffung eines neuen Betriebsgeländes für den Raiffeisenmarkt ist bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung davon auszugehen, dass keine wesentlichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nachbarschaften verursacht werden.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB]</i></p>	<p>Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmale) sind innerhalb des Geltungsbereiches und unmittelbarer Umgebung nicht bekannt.</p>
<p><i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB]</i></p>	<p>Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet „Butjadingen“ (EU-Vogelschutzgebiet, DE 2416-431) liegt rd. 1.050 m südöstlich des Plangebietes. Das EU-Vogelschutzgebiet ist von einem offenen Marschland mit Grünlandnutzung geprägt und hat eine hohe Bedeutung für Gastvogelarten und Wiesenlimikolen. Rund 1 km nördlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (EU 2306-301), das gleichzeitig mit demselben Namen als EU-Vogelschutzgebiet (DE 2210-401) gelistet ist. Das FFH-Gebiet und EU-Vogelschutzgebiet umfasst u. a. den Küstenbereich der Nordsee mit Salzwiesen, Wattflächen, Sandbänken, flachen Meeresbuchten und Düneninseln und ist von internationaler Bedeutung als Brut- und Rastgebiet für eine Vielzahl von Anhang-I-Arten und zahlreicher anderer Wasser- und Watvögel. Weitere Natura 2000-Gebiete befinden sich in größerer Entfernung zum Plangebiet.</p> <p>Die Erhaltungs- und Schutzziele der nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) werden durch die Planung nicht beeinträchtigt. Zwischen dem Plangebiet und den Natura 2000-Gebieten befindet sich das Siedlungsgebiet von Burhave. Eine Verträglichkeit ist daher gegeben.</p>
<p><i>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von</i></p>	<p>Die Planung nimmt großflächig unversiegelte Freiflächen in Anspruch, es handelt sich überwiegend um Intensivgrünland mit einzelnen Gehölzbeständen im westlichen Randbereich und entlang der Butjadinger Straße.</p>

<p><i>Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</i></p> <p><i>Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. [§ 1a Abs. 2 BauGB]</i></p>	<p>Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen werden nicht beansprucht.</p>
<p><i>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. [§ 1 a Abs. 5 BauGB]</i></p>	<p>Den Erfordernissen wird dadurch Rechnung getragen, dass ein Teil der Planfläche als private Grünfläche sowie als Anpflanzfläche von Bäumen und Sträuchern mit klimaregulierender Funktion ausgewiesen wird.</p>
<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz</p>	
<p><i>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die biologische Vielfalt,</i> <i>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</i> <i>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</i> <p><i>auf Dauer gesichert sind. [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]</i></p>	<p>Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt sowie Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ergibt sich aus dem Grünland, Gräben und einzelnen Gehölzbeständen.</p> <p>Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes lässt sich im Bereich neu versiegelter Fläche i. d. R. nicht im gleichen Maß aufrechterhalten wie in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft.</p> <p>Ein externer Ausgleich wird notwendig. Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch abgestimmt.</p>
<p>Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht</p>	
<p>Im Plangebiet bestehen keine nationalen Schutzgebiete und -objekte. An erwähnenswerten Schutzgebieten im Umfeld befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (Kennzeichen NLP NDS 00001), ca. 1 km nordöstlich, - das Naturschutzgebiet „Sinsum/ Burhave“ (Kennzeichen NSG WE 00096), ca. 560 m nördlich, - das Landschaftsschutzgebiet „Butjadinger Marsch“ (Kennzeichen LSG BRA 00028), ca. 1,1 km südöstlich <p>vom Plangebiet.</p> <p>Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden im Geltungsbereich keine geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG festgestellt.</p> <p>Aufgrund der Entfernung werden durch die Planung keine Auswirkungen auf die Schutzzwecke und- ziele der oben genannten Gebiete begründet.</p>	

Ziele des speziellen Artenschutzes	
Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kap. 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<i>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden. [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG]</i>	Es ist davon auszugehen, dass bei bestimmungsgemäßem Gebrauch und Nutzung der hinzukommenden Gewerbetätigkeiten keine wesentlichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Nachbarschaften verursacht werden.
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<i>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG]</i>	Die Versiegelung bedingt eine erhebliche Beeinträchtigung des Bodenhaushaltes und den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich für schutzwürdige Böden. Die Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen werden im weiteren Verfahren integriert.
Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)	
<i>Zweck dieses Gesetzes ist den Wald a. wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), b. wegen seiner Bedeutung für die Umwelt... (Schutzfunktion) und c. wegen seiner Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung (Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. [§ 1 NWaldLG Nr.1]</i>	Waldbelange werden von der Planung nicht berührt.
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	
<i>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</i>	Im Randbereich des Geltungsbereiches befinden sich nährstoffreiche Entwässerungsgräben. Der Umgang mit den bestehenden Gewässern wird gemäß Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Landschaftsplanung

Die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes (Karte 1 – 6) belegen keine naturschutzfachlich hohe Bedeutung für das Plangebiet. Zielkonzepte des Landschaftsrahmenplanes stehen der Planung nicht entgegen.

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Bauleitplanebene, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind⁸. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung)⁹: *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und*

⁸ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

⁹ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind¹⁰, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zunächst gilt es zu prüfen, ob im Plangebiet bzw. im funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Tier- und/ oder Pflanzenarten vorkommen (können). Das Potenzial für streng geschützte Arten wird anhand der Ausprägung der Biototypen abgeleitet. Ein faunistisches Gutachten wurde nicht erstellt. Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftlich genutzte Freifläche mit randlichen Gehölzbeständen und Gräben am Siedlungsrand der Ortschaft Burhave dar. Die Gehölzbestände und Gräben befinden sich im jetzigen Planungsstadium außerhalb des Geltungsbereiches. Nach dem örtlichen Biotopotenzial, insbesondere der Altbäume im Randbereich, wird in der Worst-Case-Annahme davon ausgegangen, dass die Gehölze als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vogelarten und Sommerquartiersstandorte für Fledermäuse dienen können. In Anbetracht der anliegenden Freiflächen, bietet das Plangebiet ebenfalls ein Habitatpotenzial für Brutvögel des Offenlandes. Bei der Begehung im August 2022 wurden keine Anzeichen für Brutvögel ausgemacht.

Alle europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 (2) BNatSchG (s.o.) den streng geschützten gleichgestellt. Aufgrund der Siedlungsnähe zu Burhave und der direkt angrenzenden Straße „Butjadinger Straße“ ist allerdings nur mit einem Vorkommen von siedlungs- und störungstoleranten Vogelarten innerhalb des Plangebietes zu rechnen.

10 Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

Alle möglicherweise vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und streng geschützt. Auch hier ist aufgrund der Bestandssituation nur mit einem Vorkommen von siedlungs- und störungstoleranten Fledermausarten zu rechnen.

Sonstige Artgruppen:

Sonstige artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten aus der Gruppe der Amphibien, Säugetiere, Reptilien, Libellen, Schmetterlinge, Käfer, Netzflügler, Springschrecken, Spinnen, Krebse, Weichtiere und Stachelhäuter können in der Planfläche an sich ausgeschlossen werden, da sie zum größten Teil nicht in Niedersachsen oder der Region vorkommen oder die betreffenden Arten sind durch sehr spezielle Habitatansprüche gekennzeichnet, die im Plangebiet nicht erfüllt werden.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG):

Für die potenziell vorkommenden Brutvögel oder Fledermäuse sind die Großgehölze und Freiflächen relevant. Hier können Betroffenheiten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Allgemein gilt für eine unvermeidbare Gehölzbeseitigung und für die Baufeldfreimachung zur Umsetzung eines konkreten Vorhabens, dass zur Vermeidung von Vogeltötungen die Umsetzung außerhalb der Vogelbrutzeiten im Winterhalbjahr (ab 1. Oktober bis 28. Februar) zu erfolgen hat. Da jedoch nach derzeitigem Kenntnissstand auch das Vorkommen von Fledermausquartieren in den Bäumen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist vor einer möglichen Fällung von Einzelbäumen in jedem Falle und unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung eine fachgerechte und örtliche Überprüfung durch die ökologische Baubegleitung auf Vogelbrutgelege und Fledermausquartiere durchzuführen. Sollten bei der Überprüfung besetzte Quartiere vorgefunden werden, so sind die Bauarbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG):

Der Verbotstatbestand umfasst erhebliche Störungen von Anhang IV-Tierarten der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Als erheblich ist eine Störung dann einzustufen, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert.

Eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor, da die im Plangebiet vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht durch eine ausgeprägte Störungsempfindlichkeit gekennzeichnet sind und Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG):

Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 (5) BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für

betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann. Für die potenziell betroffenen verbreiteten Vogelarten wird die ökologische Funktion durch vergleichbare geeignete Habitats (Altbäume und Freiflächen) und Ausweichmöglichkeiten in der näheren Umgebung weiterhin erfüllt. Soweit Fledermausquartiere betroffen sind, gilt allgemein, dass die ökologische Funktion durch Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen sichergestellt werden kann. Dies ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln. Der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird in Bezug auf Amphibien nicht berührt.

Artenschutzrechtliches Fazit

Bei Durchführung der vorgeschlagenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen bestehen für die geplante Bebauung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse in Bezug auf Brutvögel und Fledermäuse. Auch in Bezug auf Amphibien werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht berührt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Derzeitiger Zustand

Im August 2022 wurde eine Geländekartierung durchgeführt. Die Biotoptypen nach Drachenfels¹¹ stellen sich als artenarmes Intensivgrünland (GI), und, knapp außerhalb des Geltungsbereiches, mit nährstoffreichen Gräben mit Schilfbeständen (FGR) im Randbereich und Einzelbäume/Baumbestand des Siedlungsbereichs (HEB), bestehend aus Schwarz-Erle, Berg-Ahorn, Winterlinde und Esche, im Unterwuchs teils Brennnessel, dar. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan liegt für das Gebiet nicht vor.

11 Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

Es wurden keine Strukturen für einen Nachweis nach § 30 BNatSchG geschützter Biotop gefunden und Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes liegen nicht vor. Insgesamt kann dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für Brutvögel, eine nur geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum und für Fledermäuse aufgrund des Quartierpotenzials im angrenzenden Baumbestand eine mittlere Bedeutung zugewiesen werden.

Gemäß Landschaftsrahmenplan befinden sich keine höherwertigen und nennenswerten Biotopstrukturen für den Arten- und Biotopschutz im Plangebiet¹².

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei der Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt nicht ersichtlich.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Die Fläche stellt sich als unversiegelte, landwirtschaftlich intensiv genutzte Freifläche dar. Der Bodentyp wird als Mittlere Kleimarsch innerhalb der Bodenlandschaft Alte Marsch dargestellt. Die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel bewertet. Der Planbereich liegt nicht in einem Bereich für schutzwürdige Böden. Im Plangebiet erfolgt eine Grundwasserzehrung¹³. Hinweise über Altlasten im Plangebiet liegen nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ergeben sich keine Änderungen für das Schutzgut Boden.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch eingestuft¹⁴. Oberflächengewässer sind in Form von nährstoffreichen Gräben knapp außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Der Planbereich ist nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen¹⁵.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung sind Änderungen nicht ersichtlich.

12 Landkreis Wesermarsch (2016): Landschaftsrahmenplan. Fortschreibung Neubearbeitung. Brake.

13 NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkarte 1:50 000 // Bodenkunde Bodenfruchtbarkeit // Bodenkunde Suchraum für schutzwürdige Böden // Hydrogeologie Grundwasserneubildung 1981 – 2021 // . - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 08.2022.

14 NIBIS® Kartenserver (2022): Hydrogeologie Hydrogeologische Eigenschaft des Untergrundes Schutzpotenzial Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Hannover. Zugriff 08.2022.

15 Umweltkarten Niedersachsen (2022): Hydrologie Trinkwasserschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 08.2022.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Burhave liegt in der klimaökologischen Region „Küstennaher Raum“, innerhalb der naturräumlichen Einheit „Watten und Marschen“, und ist durch ein ozeanisches Klima geprägt. Die klimatologischen Eigenschaften zeichnen sich u. a. durch mäßig warme Sommer, verhältnismäßig milde Winter, einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit aus. Die Region ist überwiegend von südwestlichen Winden geprägt. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9 °C mit einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von rd. 700 mm.¹⁶ Das Plangebiet befindet sich in der Ortschaft Burhave. Die nordwestlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen in der Umgebung wirken als klimatisch günstige Kalt- und Frischluftgebiete. Das Landschaftsbild wird von dem dörflichen Charakter von Burhave, den umliegenden Marschen und der Nähe zur Nordsee geprägt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u.a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z.B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

In dem Schutzgut Landschaft werden die Elemente des Landschaftsbildes, d. h. das optische Erscheinungsbild im Sinne der Vielfalt, Eigenart und Schönheit, bewertet.

Das Landschaftsbild des Geltungsbereiches ist durch den Übergang von Siedlungsgebiet in die freie Landschaft gekennzeichnet. Der Landschaftsraum ist durch intensive Landwirtschaft und Weidehaltung gekennzeichnet. Gräben und Gehölzbestände gliedern die landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Landschafts- und Ortsbild rund um das Plangebiet stellt sich im Realbestand nach Süden, Westen und Norden hin als überwiegende Freiflächen dar. Nach Osten befinden sich Siedlungs- und Wohngebäude. Das Plangebiet ist erschlossen. Höherwertige Landschaftsbildstrukturen sind vor Ort nicht gegeben.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung sind Änderungen hinsichtlich des Landschaftsbildes nicht ersichtlich.

¹⁶ NIBIS® Kartenserver (2022): Klima. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. (Zugriff: August 2022)

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Aufgrund der ländlichen Lage ist von landwirtschaftlichen Lärm- und Geruchsimmissionen auszugehen, die auf das Plangebiet einwirken. Im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sind diese Vorbelastungen für den ländlichen Raum üblich und als solche im Plangebiet hinzunehmen. Von der östlich gelegenen Landesstraße wirken verkehrsbedingte Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein, die für die bestehende und geplante Nutzung nicht relevant sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Bestandssituation ist nicht mit Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Hinweise zu Kulturgütern im Plangebiet sind nicht bekannt.

Als Sachgut ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche zu nennen.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung werden keine Änderungen begründet.

2.1.8 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z.B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Überplanung einer bauleitplanerisch unregelmäßigen Freifläche
- Dadurch entsteht Neuversiegelung was zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung führt.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d.h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Durch die Planung wird eine großflächige Neuversiegelung auf landwirtschaftlich genutzter Freifläche vorbereitet.

Tiere und Pflanzen

Durch die eher gering eingeschätzte Habitatwertigkeit der Fläche in Verbindung mit Vorkommen von siedlungs- und störungstoleranten Fauna-Arten innerhalb des Plangebietes, werden durch die Art der Planung keine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere begründet. Artenschutzrelevante Gehölze befinden sich knapp außerhalb des Geltungsbereiches.

Zudem werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im südlichen Planbereich festgesetzt. Im westlichen Planbereich bleibt die Grünfläche als Schutzmaßnahme bestehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer Artengruppen, die über die direkten Betroffenheiten der Biootypen und deren Habitatfunktion hinausgehen, werden ebenfalls nicht prognostiziert.

Biologische Vielfalt

Besonders wertgebenden Strukturen werden von der Planung nicht Anspruch genommen. Die zu erwartenden Versiegelungen beansprucht überwiegend eine ackerbaulich genutzte Fläche. Es sind daher keine relevanten Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu erwarten.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei der Realisierung der Planung wird im östlichen Planbereich durch die Ausweisung als Sondergebiet eine 80%ige Versiegelung angestrebt. Auf den künftig versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Auch die unversiegelten Flächen werden im Zuge der Baumaßnahmen durch Abgrabungen, Umlagerungen und Strukturveränderungen (Verdichtungen u. ä.) beeinträchtigt. Sie können jedoch weiterhin Funktionen im Naturhaushalt erfüllen.

Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Fläche und Boden zu werten.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer sind eventuell von der Planung in Form von nährstoffreichen Gräben im randlichen Außenbereich der Planung betroffen. Durch Flächenversiegelungen werden die Grundwasserspende und die Grundwasserneubildung reduziert. Gleichfalls kommt es zu einer Erhöhung des anfallenden Niederschlagswassers. Die Auswirkungen werden im weiteren Planverfahren unter Zugrundelegung eines Entwässerungskonzeptes dargestellt.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Im Zuge der Versiegelung und Überbauung der Fläche ist von einer Veränderung der lokal-klimatischen Bedingungen auszugehen. Das Lokalklima wird verändert, eine Grünfläche und ggf. Gehölzbestand mit klimaausgleichender Funktion entfallen.

Aufgrund der großräumig verbleibenden Freiräume im Umfeld des Gewerbegebietes werden die nachteiligen Auswirkungen auf die Luftqualität und das Klima jedoch nicht als erheblich eingestuft.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden örtlich beschränkt bleiben. Die vorliegende Planung schließt an bereits bestehende Wohnstrukturen am Siedlungsrand von Burhave an. Durch das Anschmiegen an bestehende bauliche Strukturen östlich der Butjadinger Straße kann eine erhebliche Auswirkung auf das Landschaftsbild nicht begründet werden.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden eingehalten.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltrelevante Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht ersichtlich.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Planung zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen werden folgendermaßen dargestellt:

- Beschränkung der Versiegelung auf ein notwendiges Maß
- Festsetzung einer privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Zielbiotop artenarmes Extensivgrünland)
- Festsetzung einer privaten Grünfläche, Zweckbestimmung Anpflanzfläche von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben, die jedoch auf Ebene der vorliegenden Planung nicht geregelt werden. Hierzu zählen nach gegenwärtigem Stand insbesondere folgende Maßnahmen:

- Soweit die Baumaßnahmen und insbesondere die Baufeldfreimachung und vergleichbare Eingriffe in die Bodenoberfläche während der Vogelbrutzeit stattfinden, ist zeitnah vorher durch eine fachkundige Person zu überprüfen, ob aktuell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Tiere in den Baufeldern vorhanden sind. Sofern solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden, sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der Baumaßnahmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Abstimmung umzusetzen. Analog ist auch bei Wiederaufnahme des Baubetriebes nach längerer Unterbrechung vorzugehen. Dies gilt auch für möglicherweise vorkommende Fledermausquartiere in Gehölzen und Gebäuden.
- Der bei Durchführung der Planung anfallender Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamen Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Bodenschutzbehörde benachrichtigt.
- Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Amphibien sollten die Baumaßnahmen/Verfüllungsarbeiten an Grabenstrukturen außerhalb der Amphibienwanderzeiten und Laichzeiten durchgeführt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Wie in Kap. 2.2.1 – 2.2.5 ausgeführt, entstehen bei Umsetzung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Eingriffsregelung. Die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen betreffen das Schutzgut Fläche und Boden.

Für den internen Ausgleich stehen am westlichen und südlichen Rand des Plangebietes private Grünflächen zur Verfügung, auf denen folgende Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen sind:

Auf der Maßnahmenfläche P1 wird gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB eine extensive Grünlandnutzung umgesetzt, mit dem Ziel, eine artenreiche und den Standort- und Feuchteverhältnissen angepasste Grünlandentwicklung zu fördern und dauerhaft zu erhalten. Diesbezüglich werden folgende Maßnahmen auf der Fläche festgesetzt:

Kein Walzen bzw. Schleppen zwischen dem 28. Februar und dem 15. Juli.

Kein Umbruch mit Neuansaat.

Kein Aufbringen von Gülle, Jauche, Mineral- und sonstigen Düngemitteln.

Verbot der Anwendung chemischer Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmittel.

Schnitt- bzw. Mahdzeitpunkt frühestens nach dem 15. Juni. Das Mähgut ist zu entfernen.

Abweichungen von den Nutzungsaufgaben sind in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.

Innerhalb der Pflanzfläche P2 ist eine freiwachsende Laubgehölzhecke aus heimischen Laubgehölzen der nachstehenden Pflanzliste anzulegen. Die Bepflanzung ist am südlichen Plangebietsrand einreihig anzulegen, im Südwesten geht diese in eine dreireihige Anpflanzung mit einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,5 m, versetzt, über, die parallel des Sondergebietes angelegt wird. Diese Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang der Gehölze sind Nachpflanzungen vorzunehmen. Die sich im Südwesten anschließende, verbleibende Freifläche ist extensiv zu pflegen, eine einmal jährliche Mahd im Herbst mit Abtransport des Mähgutes ist zulässig, um eine dem Standort und Naturraum entsprechende Grünfläche zu entwickeln und eine Einbindung in die Landschaft erzielen zu können.

Pflanzliste

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Bilanzierung der Bestands- und Planungswerte, Ermittlung des externen Ausgleichsbedarfs

Um die erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu erfassen, wird eine rechnerische Bilanzierung nach dem Modell des Niedersächsischen Städtetags¹⁷ durchgeführt. Jedem Biotoptyp wird eine Wertstufe zugewiesen, wobei Wertstufe 0 der niedrigste Wert ist und Wertstufe 5 der höchste. Über die Flächengröße kommt man zu einem Flächenwert, wobei Bestand und Planung gegenübergestellt werden.

einem Flächenwert, wobei Bestand und Planung gegenübergestellt werden.

Bestand	Größe m²	Wertstufe	Flächenwerteinheit
Artenarmes Intensivgrünland (GI)	12.031	2	24.062
Gesamt	12.031		24.062

Planung	Größe m²	Wertstufe	Flächenwerteinheit
Sonstiges Sondergebiet (80%ige Versiegelung)	9.800		
davon versiegelt	7.840	0	0
restliche Grünfläche	1.960	1	1.960
Private Grünfläche	2.231		
davon Maßnahmenfläche P1	1.251	3	3.753
davon Anpflanzfläche	980	3	2.940
Gesamt	12.031		8.653

Die Bilanzierung ergibt ein Defizit von **15.409** Werteinheiten.

Plangebietsexterne Ausgleichsmaßnahmen

Für die erforderliche, externe Kompensation stehen von der Raiffeisen-Warengenossenschaft Flächen in der Gemarkung Seefeld, Flur 12, Flurstücke 63/1, 427/58 und 428/59 in einer Gesamtfläche von rd. 3,2 ha zur Verfügung. Die Konkretisierung der Kompensation (Fläche und Maßnahmen) erfolgt im weiteren Planverfahren.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, werden bei der Umsetzung des Gewerbegebietes nicht erwartet.

¹⁷ Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypen-Erfassung nach Drachenfels (2021)
- Kompensationsmodell nach Niedersächsischem Städtetag (2013)
- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
 - Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
 - Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch (2016)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht¹⁸.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Im Folgenden sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) dargelegt.

Zur Überwachung der Auswirkungen der vorliegenden Planung sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinde wird 3 – 5 Jahre nach Beginn der Baumaßnahmen eine Ortsbegehung des Plangebietes durchführen oder veranlassen und dies dokumentieren. So können eventuelle unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen ermittelt und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden.
- Die Gemeinde wird Hinweisen von den Fachbehörden und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren.

Weitere Überwachungsmaßnahmen können auf Umsetzungsebene erforderlich werden (z.B. eine ökologische Baubegleitung).

¹⁸ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- DRACHENFELS, O.(2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Drachenfels, O.(2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021
- NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 2013.
- LANDKREIS WESERMARSCH (2016): Landschaftsrahmenplan. Fortschreibung Neubearbeitung. Brake.

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Raiffeisen Haus- und Gartenmarkt“. Bei evtl. nötiger Entnahme von Gehölzen sind die Vorgaben des speziellen Artenschutzes zu beachten (Kap. 1.3.2)
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Planung wird eine Neuversiegelung ermöglicht. Im Sinne der Eingriffsregelung kommt es daher zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden. Eine artenschutzrelevante Biotopdiversität und hochwertige Habitatstrukturen befinden sich nicht im Planbereich.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Innerhalb des Zeitraums der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten. Weitere Lärm- und Geruchsbelästigungen werden nicht erwartet.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge der erzeugten Abfälle liegen nicht vor. Aufgrund der geplanten Nutzung sind diese jedoch nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Planung keine besonderen Risiken zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Von einer Änderung der Luftqualität und des Kleinklimas ist aufgrund der Bestandssituation nicht auszugehen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Betriebsphase eingesetzten Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Auswirkungen führen, sind nicht bekannt.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	vorliegend definiert als < 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen		
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorbereitend	positiv		negativ	
a) Auswirkungen auf ...														
Tiere	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x		Aufgrund der geringen Biotopqualität in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen und der gründerischen Festsetzungen, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Pflanzen und Tiere.
Pflanzen	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x		Aufgrund der geringen Biotopqualität in Verbindung mit den Vermeidungsmaßnahmen und der gründerischen Festsetzungen, ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Pflanzen und Tiere.
Fläche	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x		Flächeninanspruchnahme und
Boden	x	o	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x		Bodeninanspruchnahme Dies ist als erheblicher Eingriff zu werten.
Wasser	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	x		Geringe Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Neuversiegelung. Es ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, welche eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lässt.
Luft	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Eine Änderung der Luftqualität ist nicht ersichtlich.
Klima	x	x	o	o	o	o	o	x	x	o	o	o		Durch die Neuversiegelung sind großräumige Änderungen des Klimas aufgrund der Bestandssituation nicht ersichtlich.
Wirkungsgefüge	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o		Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	o	o	o	o	x	x	x	x	o	o	o		Aufgrund der Vorbelastung sind keine Änderungen ersichtlich.



Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschreitend	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv	negativ
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

Kurz-Erläuterungen

Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.

Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Wechselwirkungen ersichtlich.